



Allgemeine Reparaturbedingungen KAOTECH MARINE SERVICES Sp. z o.o. (ARB)

Gültig ab 01.01.2017

§1

Die **Allgemeinen Reparaturbedingungen KAOTECH MARINE SERVICES Sp. z o.o. (ARB)** legen die Regeln und Normen fest, die die Gesellschaft, neben den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen, in der Ausführung von u.a. Schiffsreparaturen und -umbau, Reparaturen von Motoren und anderen Arbeiten, mit denen sie in diesem Umfang beauftragt wird, anwendet.

§2

Gesetzliche Definitionen:

- **Schiff** – im Sinne der ARB gelten auch Schiffsteile als Schiff;
- **höhere Gewalt** bedeutet ein Ereignis, das keine der Vertragsparteien vor seinem Auftreten vorhersehen konnte;
- **sonstige Ereignisse**, die im § 17 ARB bezeichnet sind, für die die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, sind insbesondere:
 - jede vom Staat angeordnete Überprüfung, Kontrolle, Intervention, Verordnung oder sonstige Störungen;
 - jegliche Umstände verbunden mit einem Krieg, Bedrohung durch bewaffnete Konflikte, militärische Operationen, Terroranschläge und deren Folgen;
 - Krawalle, Blockaden, Embargos;
 - Epidemien, Naturkatastrophen;
 - außerordentliche Wetterphänomene;
 - und andere;
- **sonstige vom Kunden ausgelöste Ereignisse - im Sinne von § 17 ARB, insbesondere:**
 - mangelnde Entscheidungen im Bereich der vom Auftragnehmer vorgeschlagenen technischen Lösungen oder verzögerte Entscheidungen;
 - verspätete Lieferung der Ersatzteilen, die der Auftraggeber zu liefern hatte;
 - Verspätungen des Schiffes;

§3

Die Bestimmungen hinsichtlich der Schiffsreparaturen, die umfassend in den ARB angegeben sind, gelten für die Reparaturen aller Schiffsgeräte und andere Arbeiten, die im Rahmen des Vertrags durchgeführt werden.

§4

Die ARB sind ein Bestandteil des Auftrags, auf dessen Grundlage die Gesellschaft sich verpflichtet, die Arbeiten durchzuführen. Wenn die Vertragsbestimmungen irgendetwas ausschließen oder anders regeln, als das in den ARB geregelt wird, sind diese Vertragsbestimmungen verbindlich, wenn sie in Kraft getreten sind und durch eine schriftliche Erklärung beider Parteien akzeptiert worden sind.

§5

Bei der Durchführung des Auftrages verpflichtet sich die Gesellschaft, die Bestimmungen des Vertrags (der den Umfang der Arbeiten definiert) und die ARB zu erfüllen und in Übereinstimmung mit internationalen Normen zu handeln.

§ 6

Die Verträge, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden, sind keine Werksverträge. Gemäß Zivilgesetzbuch, finden die Bestimmungen des Gesetzes über Dienstleistungsverträge Anwendung auf die Verträge, die von der Gesellschaft abgeschlossen werden.

§ 7

Die Grundsätze der Haftung der Gesellschaft für die Ausführung des Auftrages, zusammen mit ihrer Verantwortung werden von dem Vertrag, den ARB und den allgemein anwendbaren Rechtsgrundsätzen bestimmt. Die Haftung der Gesellschaft für Schäden und Verluste, Ereignisse (direkt und indirekt) – basiert auf dem Schuldprinzip und umfasst nicht die Fälle, wenn sie nicht durch den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft verursacht wurden, sondern sie ergeben sich z.B. aus einem verdeckten Mangel des Schiffes oder eines Teils, einem bereits bestehenden Schaden, über den der Auftraggeber die Gesellschaft nicht informiert hat.

§ 8

Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, eine vorläufige Bewertung des Zustands des Schiffes und seiner Elemente in dieser Hinsicht durchzuführen. Der Auftraggeber hat die Gesellschaft darüber schriftlich zu unterrichten und dabei die festgestellten Mängel und die durch Dritte verursachten Schäden anzugeben, für die die Gesellschaft nicht haftet.

§ 9

Der Vertreter des Auftraggebers auf dem Schiff ist der Kapitän, sofern die Parteien nichts anderes vereinbart und einander ordnungsgemäß darüber in Kenntnis nicht gesetzt haben. Wenn die Parteien es nicht anders vereinbart haben und der Umfang der Vollmacht nichts anderes bestimmt, ist ein Vertreter des Auftraggebers berechtigt, im Namen des Auftraggebers in Angelegenheiten, die mit dem Vertrag und dessen Erfüllung zusammenhängen, zu handeln. Er genehmigt Pläne, ausgestellte Dokumente, Kostenvoranschläge, Rechnungen sowie ändert die Vertragsbestimmungen und schließt Verträge.

§ 10

Die Vergütung für die Ausführung der Dienstleistung umfasst nicht: die Vergütung für Abschleppen, Dienstleistungen der Piloten, Hafengebühren und dergleichen. Diese Gebühren übernimmt der Auftraggeber, sie gehören nicht zum Umfang des Dienstleistungsvertrags.

§ 11

Bei der Vertragserfüllung bedient sich die Gesellschaft Subunternehmer. Die Verantwortlichkeiten und die Regeln der Durchführung bestimmt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Gesellschaft und dem Subunternehmer. Allerdings haftet die Gesellschaft gegenüber dem Auftraggeber für die Auswahl und die Tätigkeiten der Subunternehmer wie für eigene Tätigkeiten.

§12

Der Preis ist zahlbar am Tag der Beendigung der Arbeiten, festgelegt im Vertrag, und wird nicht um die öffentlichen Abgaben (Steuern) oder Bankgebühren reduziert. Der im Vertrag angegebene Preis ist Nettopreis. In dem Land, in dem der Preis mit der Mehrwertsteuer besteuert wird, muss der Preis um die Steuer erhöht werden, im in diesem Land geltenden Umfang. Die Grundlage für die Bezahlung ist die von der Gesellschaft ausgestellte Rechnung, die innerhalb der im Vertrag angegebenen Frist zu zahlen ist. Die Vergütung kann in der Währung gezahlt werden, die im Vertrag von den Parteien vereinbart wurde. Wenn der Wert des Auftrags 20.000,00 EUR übersteigt, verlangt die Gesellschaft eine Vorauszahlung in Höhe von 60% des Preises, während der Rest von 40% nach der Vertragserfüllung zu zahlen ist.

§13

Wird die Zahlung nicht geleistet, so behält sich die Gesellschaft vor, das ganze Schiff mit Pfandrecht zu belasten, für die Beträge, mit denen der Auftraggeber gegenüber der Gesellschaft in Verzug ist, sowohl zum Zeitpunkt der Reparatur des Schiffes als auch vor diesem Zeitpunkt.

§14

Der Kunde ist nicht berechtigt, irgendwelche Beträge vom Preis abzuziehen.

§15

Die Parteien sehen die Möglichkeit vor, Vertragsstrafen in den Vertrag einzuschließen. Die Höhe der Vertragsstrafen und die Grundlage ihrer Zahlung bestimmen die Parteien im Detail im Vertrag. Die Vertragsstrafe kann ein Prozentsatz der Vergütung sein, aber nicht mehr als 5% des Vertragspreises.

§16

Die Haftung der Gesellschaft umfasst nicht den Verlust von Chartergebühren, entgangene Gewinne, Verlust von Geschäftspartnern und andere ähnliche direkte oder indirekte Verluste, Schäden oder Kosten, die Folge der Ereignisse sind, die sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergeben.

§17

Die Gesellschaft haftet nicht für die durch so genannte höhere Gewalt verursachten Ereignisse oder andere Ereignisse, sowie für die vom Auftraggeber ausgelösten Ereignisse im Sinne des § 2 ARB. Wenn diese Ereignisse eine Verzögerung der Arbeit der Gesellschaft verursachen – haftet sie nicht für die Folgen der Ereignisse und eine Verzögerung oder Nichtdurchführung der Arbeiten, bis zu ihrer Beseitigung.

§18

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Schiff fristgerecht zu liefern und zum im Vertrag bestimmten Ort (Kai / Dock), in einem Zustand, der der Gesellschaft die Ausführung der Arbeiten ermöglicht. Das Schiff soll sauber sein, entgast und die Sicherheitsanforderungen erfüllen. Die damit verbundenen Kosten oder die Kosten der Versetzung des Schiffes in den Zustand gemäß den ARB gehen zu Lasten des Auftraggebers.



§19

Schrott (Teile, Materialien und usw.), der von der Gesellschaft während der Ausführung der Arbeiten aus dem Schiff entfernt wird, wird das Eigentum der Gesellschaft ohne Zahlung einer Vergütung dafür.

§20

Tests, Probefahrten, Schiffsbewegungen erfolgen unter der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers, und die Gesellschaft haftet dafür nicht.

§21

Die Gesellschaft ist verantwortlich für die Qualität der geleisteten Arbeit. Die Gesellschaft gewährt 3 Monate Garantie auf die durchgeführten Reparaturen, nach dem Abschluss der Arbeiten. Die Garantie gilt nicht für Teile oder Materialien, die bei der Vertragserfüllung verwendet aber von dem Auftraggeber bereitgestellt wurden.

§22

Wenn der Auftraggeber Reparaturen bestellt, die nach bestem Wissen der Gesellschaft nicht so ausgeführt werden können, dass die richtige Qualität gewährleistet wird, können die Arbeiten nur auf das Risiko des Auftraggebers (Garantieausschluss) von der Gesellschaft durchgeführt werden.

§23

Der Auftraggeber informiert die Gesellschaft schriftlich innerhalb von 7 Tagen nach dem Entstehen des Mangels oder des Anspruchs wegen entstandener Mängel. Die Gesellschaft behält sich vor, die Mängelrüge oder Ansprüche von einem Sachverständigen oder einem Vertreter der Versicherung prüfen zu lassen. Wenn die Haftung sich als unbegründet erweist, sind die Kosten der Prüfung vom Auftraggeber zu tragen.

§24

Die Garantiehafung der Gesellschaft ist ausgeschlossen, wenn sie über den Mangel oder den Anspruch nicht fristgerecht informiert wird oder wenn sie nicht offenbart werden.

§25

Wenn die Gesellschaft feststellt, dass der Mangel als Folge ihrer Handlungen entstanden ist und der Schaden begründet ist, erkennt sie den Anspruch an und führt die Reparaturen auf eigene Kosten durch. Bei Reparatur oder Ersatz von Komponenten wird der Zeitraum der ursprünglich gewährten Garantie nicht verlängert, sondern die Garantie wird nur für den reparierten Teil verlängert.

§ 26

Während der Laufzeit des Vertrages mit der Gesellschaft ist der Auftraggeber verpflichtet, eine angemessene Versicherung zu unterhalten, sowohl für das Schiff als auch für die Schiffsbesatzung - eine HaM-Police, gegen PaI Risiko und gegen andere gewöhnliche Risiken, z.B. im Zusammenhang mit dem Bau des Schiffes oder mit der Probefahrt.



§27

Streite werden durch ein nach dem polnischen Recht und örtlich für den Sitz der Gesellschaft zuständiges Gericht entschieden.

§28

Anschriften werden im Vertrag zwischen den Parteien festgelegt, und in Abwesenheit gelten als solche die Adressen ihrer Sitze. Jede Änderung der Anschrift und des Sitzes haben die Vertragsparteien sich unverzüglich per Post oder auf elektronischem Wege mitzuteilen.

§29

Bei unterschiedlicher Auslegung der ARB durch die Parteien ist die polnische Ausfertigung verbindlich.



KAOTECH MARINE SERVICES Ltd.
Office: Ludzi Morza 13 B Str.
72-602 Świnoujście/Poland
Mobile: +48 502 725 631